



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2018	Ausgegeben zu Erfurt, den 20. Februar 2018	Nr. 1
	Inhalt	Seite
12.02.2018	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren	1
12.02.2018	Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs	5
12.02.2018	Thüringer Gesetz zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung	12
12.02.2018	Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018/2019 (Thüringer Haushaltsgesetz 2018/2019 -ThürHhG 2018/2019-)	13
19.01.2018	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule.....	28
16.01.2018	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung.....	31
12.02.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.....	31
12.02.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen.....	31
12.02.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.....	31

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren* Vom 12. Februar 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 1

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) wird wie folgt geändert:

§ 3 Gefährliche Tiere

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz "(ThürTierGefG)" angefügt.

(1) Als gefährliche Tiere im Sinne dieses Gesetzes gelten

2. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Tiere einer wildlebenden Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind oder
2. gefährliche Hunde nach Maßgabe des Absatzes 2.

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Halter eines Hundes oder eines gefährlichen Tieres im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten."

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 117 Abs. 2 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)" ersetzt.

1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
2. einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
3. ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
4. außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender

cc) In Satz 3 wird das Wort "anzuzeigen" durch die Worte "durch eine Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG nachzuweisen" ersetzt.

* Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36).

Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder

5. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

(3) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Tiere zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten.

(4) Die festgestellte Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Absatzes 2 kann auf Antrag des Halters durch einen erneuten Wesenstest nach § 9, frühestens jedoch nach neun Monaten, widerlegt werden. Die zuständige Behörde stellt fest, ob der Hund gefährlich ist.

(5) Widerspruch und Klage gegen die Feststellung der Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde nach Absatz 2 oder Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 6.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird ein gefährliches Tier im Zuge eines Wohnungswechsels nach Thüringen verbracht, ist die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach der Begründung der neuen Wohnung zu beantragen. Bei Hunden nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist die Erlaubnis innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist zu beantragen."

- c) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 2 a" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4" ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1, 3 und 4" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 und 5, § 10 Abs. 2 und 3" ersetzt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Sachkundenachweis

(1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ein gefährliches Tier so halten und führen kann, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde wird durch die Bescheinigung über die erfolgreich abgeleg-

te Sachkundeprüfung erbracht. Die Prüfungsstandards und die Durchführung der Sachkundeprüfung werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium festgelegt. Eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, oder in einem anderen Bundesland eine den Anforderungen nach dieser Verordnung für die Berechtigung zur Abnahme der Sachkundeprüfung entsprechende gleichwertige Anerkennung erhalten hat, gilt in Thüringen als anerkannt.

(2) Der Sachkundenachweis gilt für den Halter eines gefährlichen Tieres im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 nur hinsichtlich der Tiere, deren Gefährdungspotenzial vergleichbar ist.

(3) Der Sachkundenachweis gilt für den Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 nur bezogen auf den Hund, mit dem die Sachkundeprüfung abgelegt worden ist.

(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass die Art der Haltung geeignet ist, eine Gefährlichkeit des Hundes entsprechend § 3 Abs. 2 zu fördern, kann die zuständige Behörde das Ablegen einer Sachkundeprüfung anordnen. Der Halter ist zuvor über die beabsichtigte Anordnung zu unterrichten. Dem Halter ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Abhilfe zu geben. Die Tierschutzbehörde ist über den Sachverhalt zu informieren. Die zuständige Behörde stimmt mit der Tierschutzbehörde die notwendigen Maßnahmen ab.

(5) Dem Halter eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nicht nach § 3 Abs. 2 festgestellt wurde und das erfolgreiche Ablegen einer Sachkundeprüfung nachweist, kann von der zuständigen Behörde eine Ermäßigung der Hundesteuer gewährt werden. Das Nähere regelt die jeweilige Steuersatzung.

(6) Als sachkundig zur Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 gelten auch

1. Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
2. Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 oder 6 des Tierschutzgesetzes zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzen,
3. Personen, die zur Abnahme von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde berechtigt sind,
4. Personen, die zur Abnahme der Sachkundeprüfung nach diesem Gesetz berechtigt sind,
5. Rettungshundeführer,
6. Polizeihundeführer und

7. Personen, die für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich sind.

(7) Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, werden anerkannt, sofern sie mit den in Thüringen festgelegten Prüfungsstandards gleichwertig sind.

(8) Als Sachkundenachweis gilt auch die bestandene Prüfung des Grundlehrgangs für Diensthundführer der Polizei an einer der von dem für die Polizei zuständigen Ministerium anerkannten Diensthundführerschulen."

6. § 6 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. wiederholt gegen Bestimmungen nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, den §§ 10 oder 11 Abs. 1 oder § 12 verstoßen haben oder"

7. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Liegen der zuständigen Behörde konkrete Informationen darüber vor, dass ein Hund Verhaltensweisen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 gezeigt hat, ist der Sachverhalt von Amts wegen zu prüfen. Ergibt die Prüfung tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so kann die Behörde die Durchführung eines Wesenstests nach § 9 auf Kosten des Hundehalters anordnen. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung."

8. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9
Wesenstest

(1) Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden. Der Wesenstest erfolgt auf Kosten des Hundehalters. Ein weiterer Wesenstest kann mit demselben Hund frühestens neun Monate nach Ablegung des vorangegangenen Wesenstests durchgeführt werden. Die Prüfungsstandards und die Einzelheiten zur Durchführung des Wesenstests werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium festgelegt. § 5 Abs. 1 Satz 4 gilt hinsichtlich der Anerkennung von Personen für die Berechtigung zur Durchführung des Wesenstests entsprechend.

(2) Über den Nachweis der Fähigkeit eines Hundes zu sozialverträglichem Verhalten stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung aus. Diese muss insbesondere

1. die ausstellende Behörde,
2. das Datum der Bescheinigung,
3. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Hundehalters,
4. den Beginn der Haltung,

5. die Kennnummer des Transponders (§ 2 Abs. 4 Satz 1), das Geschlecht, die Fellfarbe und, soweit bekannt, die Rasse oder Kreuzung und das Geburtsdatum des Hundes sowie

6. das Ergebnis des Wesenstests nach Absatz 1 zum sozialverträglichem Verhalten des Hundes enthalten. § 5 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Nachweis der Fähigkeit eines Hundes zu sozialverträglichem Verhalten wird durch einen Halterwechsel nicht berührt. Der neue Halter hat bei der zuständigen Behörde unverzüglich die Berichtigung der Bescheinigung nach Satz 1 zu beantragen."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

10. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11
Zucht-, Handels- und Vermehrungsverbot für gefährliche Hunde

(1) Die Zucht mit und die Vermehrung von sowie der Handel mit Hunden, die aufgrund ihres Verhalten nach § 3 Abs. 2 als gefährlich festgestellt wurden, sind verboten. Es ist ferner verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Angriffsbereitschaft gegenüber Menschen oder Tieren zu züchten, zu vermehren, auszubilden oder sonst im Rahmen der Haltung zu beeinflussen. Eine gesteigerte Aggressivität und Angriffsbereitschaft im Sinne des Satzes 2 liegt vor, wenn das Angriffs- und Kampfverhalten des Hundes durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert werden kann.

(2) Ausnahmen vom Zucht- und Vermehrungsverbot können

1. zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung im Einzelfall durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium oder
 2. auf Antrag aus wichtigem Grund nach pflichtgemäßem Ermessen durch die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde
- zugelassen werden. Über eine Ausnahme nach Satz 1 Nr. 1 ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde zu informieren."

11. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) § 2 Abs. 4 und 5, die §§ 4 und 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 10 Abs. 3 finden keine Anwendung auf Personen, die keine Wohnung in Thüringen haben und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen mit einem gefährlichen Hund in Thüringen aufhalten."

12. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden das Komma und die Worte "soweit es sich um ein gefährliches Tier handelt" gestrichen.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. entgegen § 2 Abs. 5 als Halter eines Hundes oder eines gefährlichen Tieres eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder sie nicht aufrechterhält oder der zuständigen Behörde den Abschluss der Versicherung nicht durch eine Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG nachweist,"

c) Nummer 7 wird aufgehoben.

d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und die Verweisung "§ 10 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8 und die Verweisung "§ 10 Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

f) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und die Verweisung "§ 10 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

g) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und die Verweisung "§ 10 Abs. 2 Satz 3" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

h) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und die Verweisung "§ 10 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 2" ersetzt.

i) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12 und die Verweisung "§ 10 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 3" ersetzt.

j) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 14 und erhält folgende Fassung:

"14. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 mit einem gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 2 züchtet oder Handel treibt oder dessen Vermehrung nicht verhindert oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Angriffsbereitschaft gegenüber Menschen oder Tieren züchtet, vermehrt, ausbildet oder sonst im Rahmen der Haltung beeinflusst,"

k) Nummer 16 wird aufgehoben.

l) Die bisherigen Nummern 14 und 17 bis 23 werden die Nummern 13 und 15 bis 21.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zuständige Behörde für

1. die Feststellung der Vergleichbarkeit und die Anerkennung von Sachkundebescheinigungen nach § 5 Abs. 7 oder von Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 sowie

2. die Feststellung der Vergleichbarkeit der Berechtigung zur Abnahme von Sachkundeprüfungen für das Halten gefährlicher Tiere nach § 5 Abs. 1 Satz 4 oder zur Durchführung von Wesenstests nach § 9 Abs. 1 Satz 5

ist das Landesverwaltungsamt. Die Feststellung der Vergleichbarkeit nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verbraucherschutz."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes können über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592-596) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen nach den §§ 71 a bis 71 e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung."

14. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16

Übergangsbestimmungen

Ordnungsbehördliche Entscheidungen, Anzeigen und Nachweise, die nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 21. März 2000 (StAnz. Nr. 15 S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2003 (StAnz. Nr. 47 S. 2340), erteilt wurden, gelten fort."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. Februar 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs Vom 12. Februar 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 5 und 6" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 5 bis 10" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Finanzausgleichsmasse wird aus einem Anteil nach dem Partnerschaftsgrundsatz (FAG-Masse I) und einem Anteil für den übertragenen Wirkungskreis (FAG-Masse II) gebildet. Die Höhe der Finanzausgleichsmasse ist so zu bemessen, dass diese sowohl die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine finanzielle Mindestausstattung erfüllt als auch einer angemessenen Finanzausstattung entspricht. Die Entwicklung der eigenen Einnahmen der Kommunen zuzüglich der Zuweisungen aus der FAG-Masse I nach diesem Gesetz und der Einnahmen des Landes abzüglich der den Kommunen zufließenden FAG-Masse I soll sich im Sinne eines Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes gleichmäßig gestalten.

(3) Eigene Einnahmen der Kommunen zur Berechnung der FAG-Masse I sind Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen.

(3 a) Aus den eigenen Einnahmen der Kommunen nach Absatz 3 im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre sowie den Einnahmen des Landes nach Absatz 1 im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davorliegenden Jahre wird die Summe gebildet. Der Anteil der Kommunen nach dem Partnerschaftsgrundsatz an der Summe nach Satz 1 beträgt 34,00 vom Hundert für das Jahr 2018 und 33,93 vom Hundert ab dem Jahr 2019. Die FAG-Masse I ist die Differenz zwischen dem nach Satz 2 bestimmten Anteil der Kommunen und den eigenen Einnahmen nach Absatz 3. Der nach dieser Regel ermittelte Betrag erhöht sich im Jahr 2018 um 19.450.000 Euro, im Jahr 2019 um 27.950.000 Euro, im Jahr 2020 um 37.300.000 Euro und ab dem Jahr 2021 um 37.900.000 Euro.

(3 b) Die FAG-Masse II wird aus den Haushaltsansätzen für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22 a und 23 dieses Gesetzes gebildet.

(4) Die nach Absatz 2 Satz 1 und 3 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 3 a bereitzustellende FAG-Masse I wird nach den Ist-Einnahmen sowie den Ansätzen im Landeshaushaltsplan bzw. den geschätzten Steuereinnahmen der Gemeinden vorläufig errechnet und im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Spätestens im übernächsten Haushaltsjahr ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres vorzunehmen. Bei der endgültigen Berechnung der FAG-Masse I auf der Basis der tatsächlichen Einnahmen sind die Regelungen nach Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 3 a zugrunde zu legen. Die Abrechnung wird unter der Bezeichnung Stabilisierungsfonds als Kontrollrechnung im Haushalt dargestellt. Ergibt sich ein Abrechnungsbetrag zu Gunsten der Kommunen, erhöht dieser den Stabilisierungsfonds. Ergibt sich ein Abrechnungsbetrag zu Gunsten des Landes, verringert dieser den Stabilisierungsfonds. Übersteigt der Stabilisierungsfonds einen Betrag von 40 Millionen Euro ist durch den Haushaltsgesetzgeber zu prüfen, ob der Ansatz der FAG-Masse I im Landeshaushaltsplan zu Lasten des Stabilisierungsfonds erhöht wird.

(5) Im Abstand von vier Jahren ist auf Basis der aktuellsten Statistik des Landesamtes für Statistik zu "Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen" (Jahresrechnungsstatistik) und der aktuellsten regionalisierten Steuerschätzung zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben und Einnahmen der Kommunen die in Absatz 3 a in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 festgesetzte Regel des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes zur Bestimmung der FAG-Masse I im Verhältnis zwischen dem Land und den Kommunen anzupassen ist (Revision). In die Prüfung sind Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen, soweit diese in der zugrundeliegenden Jahresrechnungsstatistik noch keine Auswirkungen haben, einzubeziehen. Ist das vierte Jahr das erste Jahr eines Doppelhaushalts, ist die Überprüfung im Folgejahr vorzunehmen. Im Rahmen der Revision ist neben der angemessenen Finanzausstattung und der finanziellen Mindestausstattung die Aufteilung der Schlüsselmassen für Landkreisaufgaben und Gemeindeaufgaben sowie die Berechnung der Pauschalen nach § 23 in die Prüfung einzubeziehen. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium erstellt hierüber einen Prüfbericht, der im Beirat nach § 33 beraten wird. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Beirat für kommunale Finanzen,

zur Erstellung des Prüfberichts einen externen Gutachter zu beteiligen."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Die Höhe der Finanzausgleichsmasse ist im Abstand von zwei Jahren auf Basis und Systematik der letzten Revision nach Absatz 5 dahin gehend zu überprüfen, ob mit der zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann (kleine Revision). Ist das zweite Jahr das erste Jahr eines Doppelhaushalts, ist die Überprüfung für das Folgejahr vorzunehmen. Wenn in einem Jahr bereits eine Revision nach Absatz 5 stattfindet, ist keine gesonderte kleine Revision durchzuführen. Bei der Überprüfung sind ausgehend von den ermittelten Zuschussbedarfen der letzten Revision nach Absatz 5 folgende Parameter zu berücksichtigen:

1. Entwicklung der im Rahmen der letzten Revision nach Absatz 5 verwendeten Fortschreibungsfaktoren sowie
2. Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen.

In die Prüfung sind Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen sowie in der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen seit der letzten Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes einzubeziehen. Weiterhin ist die Berechnung der Pauschalen nach § 23 zu überprüfen. Das Ergebnis der kleinen Revision ist zu dokumentieren."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort "Erstellung" durch das Wort "Bereitstellung" ersetzt.

bb) Nach Nummer 9 werden folgende neue Nummern 10 und 11 eingefügt:

- "10. Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte nach § 22 c,
11. Kulturlastenausgleich nach § 22 d,"

cc) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 12 bis 14.

b) In Satz 2 wird die Verweisung "Satz 1 Nr. 1 bis 12" durch die Verweisung "Satz 1 Nr. 1 bis 14" ersetzt.

4. In § 5 Satz 2 wird nach dem Wort "Verrechnungen" die Angabe "mit Ausnahme der in § 4 Satz 1 Nr. 8 und 12 genannten Bestandteile der Finanzausgleichsmasse" eingefügt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Verwendung der Schlüsselzuweisungen

(1) Von der Schlüsselmasse des Jahres 2018 wird vorab ein Betrag von 11.800.000 Euro für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 12 abgezogen. Ab dem Jahr 2019 wird vorab ein Betrag von 4.800.000 Euro für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 12 abgezogen.

(2) Die verbleibende Schlüsselmasse wird im Jahr 2018 wie folgt verwendet:

1. 41,1 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und
2. 58,9 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte.

(3) Die verbleibende Schlüsselmasse wird ab dem Jahr 2019 wie folgt verwendet:

1. 40,7 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und
2. 59,3 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte."

6. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

"§ 7 a

Kompensation des Verlustes durch die Anpassung der Hauptansatzstaffel ab dem Jahr 2018

Gemeinden, für die in den Jahren 2018 und 2019 durch die Neufassung der Hauptansatzstaffel nach § 9 Abs. 1 zum 1. Januar 2018 geringere Schlüsselzuweisungen als bei einer Fortgeltung der bis zum 31. Dezember 2017 maßgeblichen Hauptansatzstaffel festgesetzt werden, erhalten in den Jahren 2018 und 2019 jeweils Zuweisungen in Höhe des Verlustbetrages; Zugewinne durch die Anpassung der Hauptansatzstaffel werden nicht berücksichtigt. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz erfolgen zu Lasten oder zu Gunsten des Landesausgleichsstocks."

7. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Durch einen Vomhundertsatz (Hauptansatzstaffel) bezogen auf die Einwohnerzahl wird der Hauptansatz errechnet. In den Jahren 2018 und 2019 gilt folgende Hauptansatzstaffel:

Einwohnerzahl		Vomhundertsatz	
	1 bis 3.000	100	
über	3.000 bis 5.000	100	bis 112,5
über	5.000 bis 10.000	112,5	bis 117,5
über	10.000 bis 20.000	117,5	bis 127,5
über	20.000 bis 50.000	127,5	bis 135
über	50.000 bis 100.000	135	bis 140
über	100.000 bis 200.000	140	bis 150
über	200.000 bis 300.000	150	bis 155

Ab dem Jahr 2020 gilt folgende Hauptansatzstaffel:

Einwohnerzahl		Vomhundertsatz	
1 bis	3.000	100	
über	3.000 bis	5.000	100 bis 115
über	5.000 bis	10.000	115 bis 120
über	10.000 bis	20.000	120 bis 135
über	20.000 bis	50.000	135 bis 140
über	50.000 bis	100.000	140 bis 145
über	100.000 bis	200.000	145 bis 155
über	200.000 bis	300.000	155 bis 165"

8. Dem § 10 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder einer vergleichbaren Regelung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens und des Gewerbesteueraufkommens zwischen Gemeinden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes getroffen, so ist die Regelung bei der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen; bei kreisübergreifenden Regelungen ist das Landesverwaltungsamt zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt die Aufteilung des Grundsteueraufkommens und des Gewerbesteueraufkommens sowie die Geltungsdauer der Regelung und leitet die Anzeige mit dem Bestätigungsvermerk auf dem Dienstweg an die für den kommunalen Finanzausgleich zuständige oberste Landesbehörde. Die bestätigte Aufteilung ist bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind hieran für die Dauer der Regelung gebunden."

9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Bei der Verringerung werden nur Abweichungen bis zur Höhe von zehn vom Hundert und bei der Erhöhung bis zur Höhe von fünf vom Hundert berücksichtigt."

b) In Satz 7 wird die Verweisung "Satz 3" durch die Verweisung "Satz 5" ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 4 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2" ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Erstellung" durch das Wort "Bereitstellung" ersetzt.

b) In § 20 wird das Wort "Erstellung" durch das Wort "Bereitstellung" ersetzt.

12. In § 21 Satz 1 wird die Verweisung "§ 21 ThürKitaG" durch die Verweisung "dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz" ersetzt.

13. § 22 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Zuweisung ist entsprechend ihres Zwecks durch den Empfänger haushalterisch zu beschränken."

14. § 22 b erhält folgende Fassung:

"§ 22 b

Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kurorte

(1) Gemeinden, die als Kurorte nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Kurortgesetzes (ThürKOG) vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung zum 1. Januar des Ausgleichsjahres nach § 4 ThürKOG zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 1 bis 7 ThürKOG berechtigt sind, erhalten Finanzausweisungen zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen.

(2) Die Mittel sind zum 1. Oktober des laufenden Finanzausgleichsjahres fällig. Die im Landeshaushalt eingestellten Mittel werden

1. zu zwei Dritteln nach der Zahl der Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S.1642) in der jeweils geltenden Fassung und

2. zu einem Drittel nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

jeweils im Gebiet des Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG, verteilt. Maßgeblich ist

1. die Anzahl der Übernachtungen des dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres sowie

2. die Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach dem Verzeichnis Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Thüringen des Landesamtes für Statistik zum Stand 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvergangenen Jahres.

(3) Der Inhaber oder der Leiter eines Beherbergungsbetriebes im Sinne des § 3 BeherbStatG im Gebiet eines Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG sind verpflichtet, zur Berechnung der Zuweisung für Kurorte die Zahl der Übernachtungen von Gästen des vorangegangenen Jahres im Kurort bis zum 31. März des Finanzausgleichsjahres an die jeweilige Gemeinde zu melden. Die Gemeinde übermittelt die Übernachtungszahlen für die Berechnung der Verteilung nach Absatz 2 unverzüglich auf dem Dienstweg an die für den kommunalen Finanzausgleich zuständige oberste Landesbehörde."

15. Nach § 22 b werden folgende §§ 22 c und 22 d eingefügt:

"§ 22 c

Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unter-durchschnittlicher Einwohnerdichte

(1) Gemeinden, deren Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvergangenen Jahres im Verhältnis zum Gemeindegebiet nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres den Lan-

desdurchschnitt unterschreitet, können ab dem Jahr 2022 Finanzausgleich zum Ausgleich hierdurch bedingter Belastungen erhalten.

(2) Über die im Landeshaushalt eingestellten Mittel verfügt die für den kommunalen Finanzausgleich zuständige oberste Landesbehörde. Diese regelt den Verteilungsschlüssel einschließlich des Verfahrens durch Verwaltungsvorschrift. Die Mittel sollen zum 1. Oktober des laufenden Finanzausgleichsjahres ausbezahlt werden.

§ 22 d Kulturlastenausgleich

(1) Gemeinden und Landkreisen, die als Träger oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung zur Finanzierung überregional bedeutsamer Kultureinrichtungen verpflichtet sind, können zum Ausgleich ihrer Belastungen Finanzausgleich gewährt werden.

(2) Über die im Landeshaushalt eingestellten Mittel verfügt die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens wird durch Verwaltungsvorschrift der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für den kommunalen Finanzausgleich und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde geregelt."

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die kreisfreien Städte, die Landkreise, die großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungsgemeinschaften, die erfüllenden Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden erhalten als Ausgleich für ihre Mehrbelastungen, die ihnen durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen entstehen, pauschale steuerkraft- oder umlagekraftunabhängige allgemeine Finanzausgleichungen je Einwohner in Höhe von:

Kommunaler Träger	Jahr 2018
1. Kreisfreie Städte	127 Euro,
2. Landkreise	95 Euro,
3. Große kreisangehörige Städte	48 Euro,
4. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden	34 Euro.

Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge nach Satz 1 mit der nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und 2 bestimmten Einwohnerzahl ermittelt. Die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaften nach Satz 1 Nr. 4 bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Die Einwohnerzahlen der erfüllenden Gemeinden nach Satz 1 Nr. 4 bestimmt sich aus der Summe der beauftragenden Gemeinden und der erfüllenden Gemeinde.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Der Betrag je Einwohner nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ist jeweils zu erhöhen, soweit Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden zum 1. Januar eines Ausgleichsjahres die nachfolgenden Aufgaben wahrnehmen, für die Zuständigkeiten:

1. nach § 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung um 2,16 Euro,
2. nach § 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung um 3,48 Euro,
3. nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung um 4,59 Euro,
4. nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung um 0,82 Euro.

Der Betrag je Einwohner nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist entsprechend Satz 1 zu erhöhen, soweit Große kreisangehörige Städte Aufgaben nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 wahrnehmen. Für die Fortschreibung der Beträge nach Satz 1 gilt Absatz 4 entsprechend, das Ergebnis ist auf volle Cent-Beträge zu runden."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die in Absatz 1 genannten Beträge sind für die auf das Ausgleichsjahr 2018 folgenden Ausgleichsjahre jährlich ausschließlich mit der Entwicklung der Personalkosten der Kommunen in Thüringen im übertragenen Wirkungskreis mit 70 vom Hundert und der Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen mit 30 vom Hundert, jeweils im Mittel der letzten fünf verfügbaren Vorjahre, fortzuschreiben. Die Rundung der nach Satz 1 genannten Beträge erfolgt kaufmännisch auf volle Euro-Beträge."

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 und 5 wird jeweils das Wort "Partnerschaftsmodells" durch das Wort "Partnerschaftsgrundsatzes" ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 3 a" ersetzt.

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Neben Überbrückungshilfen im Sinne des Absatzes 1 sind die Mittel des Landesausgleichsstocks bestimmt für

1. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen; Voraussetzung für die Gewährung der Bedarfszuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes und von der Rechtsaufsicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (§ 53 a der Thüringer Kommunalordnung, § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 [GVBl. S. 381] in der jeweils geltenden Fassung);
2. die Überwindung außergewöhnlicher Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen, soweit diese infolge der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben entstehen sowie besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen Rechnung tragen,
3. den Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug dieses Gesetzes ergeben, sowie
4. die Förderung von neuen Kooperationen kommunaler Zusammenarbeit im Sinne des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit; die Förderung, die im Einzelfall in Höhe von 10.000 Euro bis maximal 75.000 Euro erfolgen kann, setzt voraus, dass von den Antragstellern der Nachweis erbracht wird, dass die Zuwendung mindestens in einem Verhältnis 1:5 zu den zu erzielenden Einsparungen unter Berücksichtigung eines Zeitraums von fünf Jahren steht; in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 stehen jeweils fünf Millionen Euro aus Mitteln des Landesausgleichsstocks für diese Förderungen zur Verfügung. Für kreisfreie Städte und Landkreise, die Bedarfszuweisungen erhalten, sowie deren Kooperationspartner sind Ausnahmen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe nach Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 möglich, wenn sie zur Erfüllung von Pflichtaufgaben einen Zweckverband nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit neu bilden und ein durch Gutachten nachgewiesenes Einsparpotenzial bei den Kosten der Aufgabenwahrnehmung durch diese Zusammenarbeit erzielen. Die Kosten für die Erarbeitung der Gutachten zur Prüfung und zum Nachweis eines erzielbaren Einsparpotenzials bei den Kosten der Aufgabenwahrnehmung nach Satz 2 sind jeweils bis zu einer Höhe von 30.000 Euro förderfähig."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die erforder-

lichen Verwaltungsvorschriften über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sowie die Förderrichtlinie für die Förderung nach Absatz 2 Nr. 4."

18. Die §§ 25 bis 27 erhalten folgende Fassung:

"§ 25 Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen, die sonstigen Erträge oder Einzahlungen eines Landkreises bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung seinen Finanzbedarf nicht decken (Umlagesoll), ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage ist mit einem einheitlichen Hundertsatz (Umlagesatz) der auf die kreisangehörigen Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zu bemessen. Umlagegrundlagen sind

1. die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 11 einschließlich der Zuweisungen nach § 7 a im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre,
2. die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 10,
3. abzüglich der festgesetzten Finanzausgleichsumlage nach § 29 im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre.

(3) Umlagesoll und Umlagesatz sind in der Haushaltsatzung festzusetzen. Vor Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung einschließlich deren Anlagen an den Kreistag sind die kreisangehörigen Gemeinden mit dem Ziel zu beteiligen, einen Überblick über den Finanzbedarf aller kreisangehörigen Gemeinden im Kreisgebiet zu erhalten. Im Anschluss hat der Landkreis seinen Finanzbedarf und die Finanzbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Höhe des Umlagesolls und des Umlagesatzes gegeneinander abzuwägen; die Abwägungsgründe sind gegenüber dem Kreistag zu dokumentieren.

§ 26 Festsetzung und Erhebung der Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird gegenüber den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel des jeweiligen Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

(2) Bis zur Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr können die Landkreise vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Nach diesem Zeitpunkt sind

die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.

(3) Kommt es für das gesamte Haushaltsjahr zu keiner Neufestsetzung der Kreisumlage, hat der Landkreis spätestens am Ende des Haushaltsjahrs eine endgültige Berechnung der Kreisumlage für die kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen. Als Berechnungsgrundlage sind die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 für das laufende Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen heranzuziehen. Hierbei dürfen Umlagesatz und Umlagesoll der letzten gültigen Haushaltssatzung nicht überschritten werden.

§ 27 Erhöhung der Kreisumlage

Erhöhungen des Umlagesatzes müssen bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahrs beschlossen sein."

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben "Bestimmungen über die Kreisumlage (§ 25 Abs. 1 bis 3 und §§ 26 und 27)" durch die Verweisung "§§ 25 bis 27" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Absatz 6 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Verweisung "nach den Absätzen 1, 3 und 5" durch die Verweisung "nach den Absätzen 1, 3 und 4" ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird die Verweisung "Absatzes 5 Satz 1" durch die Verweisung "Absatzes 4 Satz 1" ersetzt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Umlagegrundlage (U) für die Finanzausgleichsumlage ist die Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und der um 15 vom Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl (B)."
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Wenn die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 15 vom Hundert, aber um weniger als 115 vom Hundert übersteigt, wird die Höhe der Finanzausgleichsumlage nach folgender Formel ermittelt:

$$0,2 \times U + 0,1 \times U^2 / B$$

Wenn die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mindestens 115 vom Hundert übersteigt,

wird die Höhe der Finanzausgleichsumlage nach folgender Formel ermittelt:

$$0,4 \times U - 0,1 \times B$$

Die Finanzausgleichsumlage ist auf volle Euro-Beträge abzurunden."

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage fließt zur Kompensation der Verluste bei der Kreis- und der Schulumlage nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 im Fälligkeitsjahr nach Absatz 2 Satz 1 in Höhe des jeweiligen Kreisumlagesatzes des Fälligkeitsjahrs und, soweit die Gemeinde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zur Entrichtung einer Schulumlage verpflichtet ist, in Höhe des jeweiligen Schulumlagesatzes des Fälligkeitsjahrs dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet."

21. § 30 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen erfolgt auf Basis der vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres. Liegt diese nicht vor, wird zur vorläufigen Festsetzung auf die letzte vor Beginn des Ausgleichsjahres zum Stand 31. Dezember fortgeschriebene Einwohnerzahl zurückgegriffen. Soweit zum 30. November des Ausgleichsjahres keine Einwohnerzahl im Sinne des Satzes 1 vorliegt, gilt die vorläufige Festsetzung als endgültige Festsetzung und erwächst in Bestandskraft. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die weiteren stichtagsbezogenen Berechnungsgrößen entsprechend.

(2) Soweit außer im Fall des Absatzes 1 nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl maßgebend ist, gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend."

22. § 31 Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

"; die Auskunftspflicht für den Vollzug dieses Gesetzes gilt auch gegenüber den Landkreisen"

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Berichtigung von Schlüsselzuweisungen findet bei der Berechnung durch das Landesamt für Statistik ab dem auf das zu berichtigende Jahr folgenden Finanzausgleichsjahr auf der Basis des für das zu berichtigende Jahr maßgeblichen Grundbetrages statt; eine gesonderte Festsetzung der korrigierten Zuweisung ist nicht vorzunehmen. Berichtigungen aufgrund von Änderungen bei der Steuerkraftzahl nach § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 sind nicht vorzunehmen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort "Grundbetrags" das Wort "jeweiligen" eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe "Teilschlüsselmassen nach § 7 Nr. 1 oder 2" durch die Angabe "jeweiligen Teilschlüsselmassen nach § 7" ersetzt.

24. § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. bei durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium zu erarbeitenden Referentenentwürfen von finanzwirksamen Gesetzen und Verordnungen, soweit sie für die kommunale Ebene von erheblicher Bedeutung sind,"

25. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 1 a
Änderung des Thüringer
Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes

Das Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2015 (GVBl. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte (ThürKommHG)"

2. Nach § 4 a werden folgende §§ 5 und 6 eingefügt:

"§ 5

Investitionspauschalen im Jahr 2018

(1) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten im Jahr 2018 eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 11,51 Euro je Einwohner.

(2) Die kommunalen Schulträger erhalten im Jahr 2018 ergänzend zur Investitionspauschale nach § 22 ThürFAG eine investive Zuweisung für Schulgebäude, Schulturnhallen und investive Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung in den Schulen in Höhe von 25 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden entsprechend dem Anteil der Schulträger an den Mitteln nach § 22 ThürFAG im Jahr 2017 ausgereicht.

(3) Ober- und Mittelzentren im Sinne der Anlage zu § 1 der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 450) erhalten im Jahr 2018 für zentralörtliche Aufgaben eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 21,47 Euro je Einwohner.

(4) Städte und Gemeinden erhalten im Jahr 2018 eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 11,51 Euro je Einwohner.

(5) Die Investitionspauschalen nach den Absätzen 1, 3 und 4 dürfen ausschließlich für die in § 1 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Die Investitionspauschale nach Absatz 2 darf ausschließlich für die in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden. § 1 Abs. 3 Satz 5 gilt jeweils entsprechend.

(6) Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden bis zum 15. April 2018 ausgezahlt. Für die Berechnung der Pauschalen nach den Absätzen 1, 3 und 4 ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015 nach dem Gebietsstand zum 1. Januar 2016 maßgebend.

§ 6

Investitionspauschalen im Jahr 2019

(1) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten im Jahr 2019 eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 11,51 Euro je Einwohner.

(2) Die kommunalen Schulträger erhalten im Jahr 2019 ergänzend zur Investitionspauschale nach § 22 ThürFAG eine investive Zuweisung für Schulgebäude, Schulturnhallen und investive Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung in den Schulen in Höhe von 25 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden entsprechend dem Anteil der Schulträger an den Mitteln nach § 22 ThürFAG im Jahr 2018 ausgereicht.

(3) Ober- und Mittelzentren im Sinne der Anlage zu § 1 der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 450) erhalten im Jahr 2019 für zentralörtliche Aufgaben eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 21,47 Euro je Einwohner.

(4) Städte und Gemeinden erhalten im Jahr 2019 eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 11,51 Euro je Einwohner.

(5) Die Investitionspauschalen nach den Absätzen 1, 3 und 4 dürfen ausschließlich für die in § 1 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Die Investitionspauschale nach Absatz 2 darf ausschließlich für die in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden. § 1 Abs. 3 Satz 5 gilt jeweils entsprechend.

(6) Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden bis zum 15. April 2019 ausgezahlt. Für die Berechnung der Pauschalen nach den Absätzen 1, 3 und 4 ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015 nach dem Gebietsstand zum 1. Januar 2016 maßgebend."

3. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden die §§ 7 bis 9.

Artikel 2**Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und des Thüringer Straßengesetzes**

In Artikel 4 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsge-

setzes und des Thüringer Straßengesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2015 (GVBl. S. 34) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2018" durch die Jahreszahl "2022" ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Erfurt, den 12. Februar 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

**Thüringer Gesetz
zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung
Vom 12. Februar 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Thüringer Gesetz zur finanzpolitischen Vorsorge für die Beamtenversorgung****§ 1**

Anwendungsbereich, Tilgung

(1) Zur nachhaltigen Entlastung des Landeshaushaltes mit dem Ziel der Vorsorge für die Versorgungsausgaben für die Beamten und Richter des Landes ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes jährlich ein Betrag zur Tilgung von Schulden des Landes zu verwenden.

§ 2

Tilgungsbetrag

(1) In Höhe der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1 a des Thüringer Pensionsfondsgesetzes im Jahr 2017 erfolgten Zuführungen an den Thüringer Pensionsfonds ist jährlich ein Betrag zur Tilgung von Schulden des Landes zu verwenden (Basistilgung).

(2) Für jeden Beamten oder Richter des Landes, der

1. ab dem 1. Januar 2017 in den Landesdienst getreten ist oder tritt und
2. nicht in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist,

ist jährlich ein Betrag in Höhe von 5.500 Euro zur Tilgung von Schulden des Landes zu verwenden.

(3) Für Beamte auf Widerruf ist abweichend von Absatz 2 kein Betrag zur Tilgung von Schulden des Landes zu verwenden.

(4) Der Betrag nach Absatz 2 fällt stets in voller Höhe an. Insbesondere erfolgen keine anteiligen Berechnungen im Jahr der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand, wenn der Bedienstete teilzeitbeschäftigt oder das Beamten- oder Richterverhältnis nur unterjährig bestand.

§ 3

Tilgungszeitpunkt

Die Tilgung erfolgt vor Abschluss der Bücher des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 4

Tilgungsaussetzung

Ist der Haushaltsplan nur mit Einnahmen aus Krediten ausgeglichen, wird die Tilgung für dieses Haushaltsjahr ausgesetzt. Die Tilgung ist in dem Haushaltsjahr, dessen Haushaltsplan ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen ist, wieder aufzunehmen. Eine rückwirkende Tilgung erfolgt nicht.

§ 5

Berichtspflichten

Das für Finanzen zuständige Ministerium berichtet in der Haushaltsrechnung des Landes und im Bericht der Landesregierung zur Entwicklung der Versorgungsausgaben für Beamte und Richter des Freistaats Thüringen über die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes. Dies umfasst die Darstellung der Tilgungsausgaben und der Zinersparnis jeweils jährlich und kumuliert seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2**Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes**

Das Thüringer Pensionsfondsgesetz vom 7. Juli 1999 (GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige § 3 wird § 2.
3. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die §§ 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

"§ 3
Erträge

Erträge aus dem Sondervermögen fließen dem Sondervermögen zur Wiederanlage zu.

§ 4
Entnahme aus dem Sondervermögen

Eine Entnahme aus dem Sondervermögen ist allein nach Maßgabe eines Gesetzes ausschließlich zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen zulässig."

4. Der bisherige § 6 wird § 5 und Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 7 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 6 und 7.

**Artikel 3
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

§ 64 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Erfurt, den 12. Februar 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

**Thüringer Gesetz
über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018/2019
(Thüringer Haushaltsgesetz 2018/2019 -ThürHhG 2018/2019-)
Vom 12. Februar 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Feststellung des Landeshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landeshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2018 auf 10.700.663.200 Euro
2. für das Haushaltsjahr 2019 auf 10.653.362.600 Euro festgestellt.

§ 2
Kreditemächtigungen und Haushaltsausgleich

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2018 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 1.429.258.400 Euro und Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2019 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 1.888.000.000 Euro aufzunehmen. Es wird darüber hinaus ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Kreditemächtigung nach Satz 1 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, über die Ermächtigung nach Satz 1 hinaus Kredite bis zur Höhe von 500.000.000 Euro aufzunehmen, die der Erneuerung der

1. im Haushaltsjahr 2018 zu tilgenden und im Haushaltsjahr 2017 aufgenommenen kurzfristigen Kredite oder
2. im Haushaltsjahr 2019 zu tilgenden und in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 aufgenommenen kurzfristigen Kredite

dienen, soweit diese wegen ihrer kurzfristigen Aufnahme und Unvorhersehbarkeit nicht im Kreditfinanzierungs-

plan des jeweiligen Haushaltsjahres nach Teil III der Anlage enthalten sind. Über die erfolgte Kreditaufnahme nach Satz 4 unterrichtet das für Finanzen zuständige Ministerium den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags.

(2) Der Haushaltsvollzug des jeweiligen Haushaltsjahres ist so zu gestalten, dass das kassenmäßige Jahresergebnis hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) ausgeglichen ist. Zeichnet sich während des Haushaltsvollzugs des jeweiligen Haushaltsjahres ab, dass die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben übersteigen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium zur Herstellung des Ausgleichs von der Inanspruchnahme der Kreditemächtigung nach Absatz 1 absehen oder Mittel an eine Haushaltsausgleichsrücklage zuführen. Eine Kombination der Maßnahmen ist möglich. Zeichnet sich während des Haushaltsvollzugs des jeweiligen Haushaltsjahres ab, dass die Ist-Ausgaben die Ist-Einnahmen übersteigen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium zur Herstellung des Ausgleichs die erforderlichen Mittel aus der Haushaltsausgleichsrücklage dem Landeshaushalt zuführen. Aus der Haushaltsausgleichsrücklage können dem Landeshaushalt auch Mittel zugeführt werden, wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für in Anspruch genommene Ausgabereste aus Vorjahren im Sinne von § 45 Abs. 3 Halbsatz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zu dienen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von zwölf vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Zusätzlich zu diesen Kassenkrediten darf es in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur

Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Termingeschäfte mit Kreditinstituten jeweils bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro abschließen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kasenslage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ab 1. Oktober 2018 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2019 zu tilgenden Kredite dienen, sowie ab 1. Oktober 2019 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2020 zu tilgenden Kredite dienen, Kredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die entsprechende Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Die in § 18 Abs. 7 ThürLHO dem für Finanzen zuständigen Ministerium erteilte Ermächtigung wird dahin gehend begrenzt, dass das Nominalvolumen aller ergänzenden Verträge 50 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen darf.

§ 3 Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 ThürLHO hinaus sind gegenseitig deckungsfähig:

1. innerhalb eines Einzelplans jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Titel der Obergruppe 41 des Kapitels 01 01 untereinander und mit den Ausgaben der Titel der Gruppen 511, 525 und 527,
 2. innerhalb eines Kapitels jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529.
- Sofern Ausgabeansätze in Titelgruppen nach Satz 1 mit Deckungsmitteln verstärkt werden, stehen sie zur Deckung innerhalb der Titelgruppe nicht mehr zur Verfügung. Ausgabeansätze, die innerhalb der Titelgruppe durch Deckungsmittel verstärkt werden, stehen zur Deckung nach Satz 1 außerhalb der Titelgruppe nicht zur Verfügung.

(2) Die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 der Kapitel 18 01 bis 18 10 und 18 25 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Kapitels 18 20 sind innerhalb des Kapitels gegenseitig deckungsfähig. Die festgesetzten Gesamtausgaben der jeweiligen Baumaßnahme sind verbindlich. Innerhalb des Einzelplans 18 sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 der Kapitel 16 02 bis 16 20 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 der Kapitel 16 02 bis 16 20 sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 811 zugunsten von Titeln der Gruppe 518 einseitig deckungsfähig.

(5) Die Deckungsfähigkeit setzt voraus, dass zwischen den jeweiligen Ausgaben oder den jeweiligen Verpflichtungsermächtigungen ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Deckungsfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn ein Titel oder eine Verpflichtungsermächtigung einer Verfügungsbeschränkung unterliegt.

§ 4

Flexibilisierter Haushaltsvollzug im Hochschulbereich

(1) Hochschulen werden wie Landesbetriebe geführt. Die Bestimmungen der §§ 26, 74 und 87 ThürLHO gelten entsprechend, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen oder das Thüringer Hochschulgesetz etwas anderes bestimmen.

(2) Die Wirtschaftsplanübersichten sind Anlagen zum Landshaushaltsplan.

(3) Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen in den Hauptgruppen 6 und 8 des Kapitels 07 69 werden übertragen. Dies gilt nicht für nach § 10 Abs. 2 Satz 1 gesperrte Mittel.

§ 5

Zweckgebundene Rücklagen

(1) Einnahmen, die aufgrund der bindenden Vorgabe eines Dritten mit einer besonderen Zweckbestimmung versehen sind, werden zweckgebundenen Rücklagen zugeführt, sofern im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Ausgaben nicht oder nicht in voller Höhe zur Erfüllung der Zweckbindung getätigt werden können.

- (2) Die Entnahme aus den Rücklagen erfolgt,
1. wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für in Anspruch genommene Ausgaberesste aus Vorjahren im Sinne von § 45 Abs. 3 Halbsatz 2 ThürLHO zu dienen,
 2. wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für eine Rückzahlung einer zweckgebundenen Einnahme zu dienen oder
 3. sofern Ausgaben nach den Ziffern 1 und 2 dauerhaft nicht geleistet werden.

(3) Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen in diesem Sinne bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

§ 6

Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Finanzierungen

(1) Bei Investitionsvorhaben ist durch Kosten-Nutzen-Untersuchungen, Markterkundungsverfahren oder dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnungen die wirtschaftlichste Form der Errichtung, Finanzierung und Betreuung festzustellen und durchzuführen. Die Investitionsvorhaben sind durch Erfolgskontrollen zu begleiten und abzuschließen. Beim Vergleich herkömmlicher Finanzierungsarten mit alternativen Finanzierungsmodellen sind neben den direkten geldlichen und unmittelbar messbaren Größen auch gesamtwirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen.

(2) Bei Bauinvestitionen kann das für Finanzen zuständige Ministerium mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach Absatz 1 abweichend von den im Landeshaushaltsplan ausgebrachten Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen rechtliche Verpflichtungen für Projekte mit alternativen Finanzierungsformen zulassen.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO wird auf vier Millionen Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 Halbsatz 1 ThürLHO dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO) gilt Absatz 1 entsprechend, wenn ein Jahresbetrag einer Verpflichtungsermächtigung den Betrag von vier Millionen Euro überschreitet.

§ 8

Personalwirtschaftliche Regelungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsmäßige Bestimmungen zu treffen, die zwingend zur Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht erforderlich sind, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Planstellen oder Stellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit und solange hierfür Mittel von dritter Stelle zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für bislang außerhalb des Stellenplans geführte Landesbedienstete oder Bedienstete von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese bisher aus dem Landeshaushalt finanziert werden, die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen, soweit dies im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen steht und eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt ist.

(4) Die Anzahl der abzubauenen Planstellen und Stellen ist in den jeweiligen Einzelplänen verbindlich ausgewiesen. Die Untersetzung des Stellenabbaus erfolgt durch Wegfall der Stellen und Planstellen oder durch Ausweis der Anzahl der künftig abzubauenen Planstellen und Stellen mit Jahresangabe. Soweit die Untersetzung des Stellenabbaus noch nicht vollständig erfolgt ist, ist diese in künftigen Haushalten nachzuweisen. Die stellenbewirtschaftende Stelle hat sicherzustellen, dass der Abbau der Planstellen und Stellen spätestens mit Ablauf des angegebenen Jahres realisiert wird. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, bei einzelplanübergrei-

fenden Stellenumsetzungen nach § 50 ThürLHO oder bei einzelplanübergreifenden Maßnahmen nach Absatz 3 die Anzahl der abzubauenen Stellen und Planstellen in den jeweiligen Einzelplänen im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden so anzupassen, dass deren Gesamtzahl und jahresweise Realisierung nicht verändert wird.

(5) Eine Planstelle oder Stelle, die einen kw-Vermerk ohne Datumsangabe trägt, darf bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden und fällt mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans weg. Sind mehrere Planstellen oder Stellen der gleichen Wertigkeit vorhanden, darf die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle dieser Wertigkeit nicht wieder besetzt werden und fällt mit dem nächsten Haushalt weg.

(6) Ausgaben für Abfindungen im Fall des freiwilligen Ausscheidens von Beamten und Arbeitnehmern im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Personaleinsparung können aus den vorhandenen Haushaltsansätzen für laufende Personalausgaben (Besoldung und Entgelt) geleistet werden, wenn nach Umsetzung der konkreten Maßnahmen Stellen oder Planstellen in Abgang gestellt werden.

§ 9

Leerstellen, Abordnungen

(1) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf eine Leerstelle in der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausgebracht werden, wenn

1. ein Beamter mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde bei vollständiger Erstattung der Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn mindestens sechs Monate zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet wird,
2. ein Beamter mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate nach § 67 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung beurlaubt wird,
3. die Rechte und Pflichten eines Beamten zur Ausübung eines Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft ruhen,
4. ein Beamter für mindestens sechs Monate nach § 68 Abs. 1 ThürBG ohne Dienstbezüge beurlaubt wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für den Fall der Zuweisung eines Beamten nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zur Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrunde liegenden Maßnahme erteilt werden. Spätestens mit Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrunde liegenden Maßnahme entfällt die Leerstelle. Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgebrachte Leerstellen gilt die Zustimmung bis zum Ende der der jeweiligen Ausbringung zugrunde liegenden Maßnahme als erteilt.

(2) Für einen Beamten, der für mindestens sechs Monate nach § 17 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung Elternzeit in Anspruch nimmt, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besol-

dungsgruppe als ausgebracht, soweit die entsprechende Planstelle innerhalb des Beurlaubungszeitraums aufgrund eines unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarfs anderweitig besetzt werden soll. Die Ausbringung einer Leerstelle ist abweichend von Satz 1 von der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abhängig, wenn der Beamte ein Amt innehat, das der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsgruppe B 2 oder höher zugeordnet ist. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Soll in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 der Beamte während der Zeit der Beurlaubung oder der Abordnung befördert werden, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium die für den Beamten ausgebrachte Leerstelle heben.

(4) Für einen Beamten, der zur Ableistung eines Teils der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet wird, sind die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Verwaltung weiterzuzahlen.

(5) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell eine Ersatzplanstelle ausgebracht werden, sofern der in Altersteilzeit befindliche Beamte ein Amt innehat, das der Besoldungsordnung B oder der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet ist, oder die Planstelle des in Altersteilzeit befindlichen Beamten für den Leiter einer einer obersten Landesbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde ausgebracht ist. Der in Altersteilzeit befindliche Beamte ist während der Dauer der Freistellungsphase auf der Ersatzplanstelle zu führen und aus dieser zu besolden. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt für Ersatzplanstellen entsprechend.

(6) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf entsprechende Leerstellen ausgebracht werden, wenn Arbeitnehmer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mindestens sechs Monate aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind (Langzeiterkrankung) und keine Ansprüche gegen das Land auf ein Entgelt im Krankheitsfall bestehen. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind und noch für mindestens sechs Monate eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente als Rente auf Zeit beziehen und die Arbeitsverhältnisse nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (StAnz. 2007 Nr. 21 S. 883) in der jeweils geltenden Fassung ruhen. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Richter und Arbeitnehmer. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach Absatz 2 Satz 2 ist ab der Besoldungsgruppe R 2 erforderlich.

§ 10 Sperrn

(1) Über die Bestimmungen des § 41 ThürLHO hinaus darf das für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sper-

ren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden.

(2) Bei Haushaltsmitteln, die eine Leistung von Dritten vorsehen, gelten der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen in demselben Verhältnis als gesperrt, in dem der Dritte seine Leistung mindert. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Vorfinanzierung der Maßnahmen, für die die Leistung von Dritten vorgesehen ist, zuzulassen.

§ 11

Besondere Buchungsbestimmungen

(1) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher der Kassen noch nicht abgeschlossen sind. Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder bei Überzahlung darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(3) Folgende Ausgaben sind von den Einnahmen abzusetzen, solange die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind:

1. Nebenkosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften,
2. Nebenkosten im Zusammenhang mit Erbschaften des Landes.

Als Nebenkosten nach Satz 1 Nr. 1 gelten insbesondere die Kosten für die Versteigerung, die Vermessung, die Schätzung, die Beurkundung, den Transport und die Versicherung. Die Kosten der Herrichtung des zu veräußern Gegenstands gelten nur als Nebenkosten, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

(4) Personalkostenerstattungen und die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben sind beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(5) Folgende Einnahmen fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln, einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen, zu:

1. Titeln der Gruppen 511 und 518
aus der Veräußerung von ausgedientem Schriftgut, aus der privaten Anfertigung von Fotokopien sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
2. Titeln der Gruppe 511
aus der privaten Inanspruchnahme von Diensthandys und aus Erstattungen,
3. Titeln der Gruppe 514
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
4. Titeln der Gruppe 517
aus der Erstattung von Betriebskosten (beispielsweise Heiz- und Stromkosten, Wassergeld),
5. Titeln der Gruppe 527

aus nachträglich gewährten Preisnachlässen und Erstattungen.

(6) Die Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zu Gunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht werden.

(7) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aufgrund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) in der jeweils geltenden Fassung und Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit für die von ihr zugewiesenen Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zur Verstärkung der Ausgaben bei den entsprechenden Titeln.

§ 12

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Von verbindlichen Erläuterungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO darf nur nach Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, soweit nicht nach den Festlegungen im Landeshaushaltsplan das Abweichen zusätzlich von der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abhängig ist.

(2) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags sind die Haushalts- oder Wirtschaftspläne von Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die Zuwendungen im Sinne des § 23 ThürLHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten (institutionelle Förderung), zuzuleiten, soweit sie nicht bereits dem Entwurf des Landeshaushalts nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürLHO beigelegt worden sind.

(3) Für Maßnahmen im Bereich der Fonds der Europäischen Union können Mehrausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden, soweit hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr Mittel von der Europäischen Union zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen in den Bereichen der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen und der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

§ 13

Besserstellungsverbot

(1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Die Zuwendungsempfänger dürfen insbesondere keine höheren Arbeitsentgelte vereinbaren, als sie für die Arbeitnehmer des Landes vorgesehen sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und die Zuwendung

des Landes mehr als 50.000 Euro beträgt. Das Besserstellungsverbot wird nur auf die in dem Projekt unmittelbar beteiligten Beschäftigten angewendet.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann ausnahmsweise in Einzelfällen oder für Förderbereiche, insbesondere wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erfüllt werden kann, Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 14

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO Folgendes zulassen:

1. Zur verbilligten Beschaffung von Bauland können landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.
2. Zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland können landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einem Euro je Quadratmeter veräußert werden.
3. Zur erforderlichen Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Familienförderung, des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst können
 - a) landeseigene Einrichtungen nebst deren Ausstattung,
 - b) Grundstücke,
 - c) Nutzungsrechte an Grundstücken oder
 - d) sonstige Vermögensgegenstände
 Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zweckverbänden sowie anerkannten gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass der vorgehene Zweck auf angemessene Dauer erfüllt wird. Übersteigt der Wert der Überlassung oder Veräußerung nach Satz 1 Buchst. a und d 50.000 Euro sowie in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b und c 375.000 Euro, bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.
4. Hat der Bund für die im Bundeshaushaltsplan aufgeführten Zwecke dem Land Verbilligungen bei der Veräußerung oder jedweden Überlassung von bundeseigenen Grundstücken eingeräumt, so können landeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke an Gebietskörperschaften für die gleichen Zwecke mit den gleichen Verbilligungen veräußert oder überlassen werden.
5. Die von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelten oder erworbenen Programme können unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Als erheblicher Grundstückswert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO ist ein Verkehrswert von mehr als 375.000 Euro anzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Vereinbarungen mit Kreditinstituten über die Pension oder Leihe der im Eigentum des Landes befindlichen Wertpapiere zur Steigerung der Erlöse aus Beteiligungen treffen.

§ 15

Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus bis zu einem Betrag von insgesamt 70 Millionen Euro im Haushaltsjahr, auch zur Unterstützung von Maßnahmen der Energieeffizienz beziehungsweise dem Einsatz regenerativer Energien,
2. zur Förderung von Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion bis zu einem Betrag von insgesamt 20 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
3. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
4. zur Förderung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialwirtschaft, insbesondere zur Förderung der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familien sowie zur Förderung von Einrichtungen des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von insgesamt zehn Millionen Euro im Haushaltsjahr,
5. zur Kreditabsicherung bei Gesellschaften, die sich in mehrheitlicher Landesbeteiligung befinden, bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Millionen Euro im Haushaltsjahr, soweit die Absicherung nicht den Nummern 1 oder 3 zuzuordnen ist.

Die Gewährleistungsermächtigungen nach Satz 1 können mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsrahmen verwendet werden.

(2) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Kultureinrichtungen des Landes und seinen Stiftungen bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Millionen Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Das für Hochschulbibliotheken zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Hochschulbibliotheken des Landes bis zu einem Betrag von insgesamt 250.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Der

Präsident des Landtags wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland im Bereich des Landtags bis zu einem Betrag von insgesamt einer Million Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Auf den jeweiligen Höchstbetrag sind in Vorjahren übernommene Verpflichtungen anzurechnen, soweit das Land daraus noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten im Jahr 2018 bis zur Höhe von 25 Millionen Euro und im Jahr 2019 bis zur Höhe von fünf Millionen Euro zu erteilen.

(4) Das für Forschung zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Bund bis zur Höhe von zwei Millionen Euro im Haushaltsjahr von Rückforderungen der Europäischen Union freizustellen, die daraus folgen, dass der Bund gegenüber der Europäischen Union eine Garantierklärung im Sinne des Artikels 38 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1) in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung für die nachfolgenden Einrichtungen

1. Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik e.V.,
 2. Institut für Mikroelektronik und Mechatronik-Systeme gGmbH und
 3. Leibniz-Institut für Photonische Technologien e.V.
- abgegeben hat.

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Fortgeltung

§ 2 Abs. 1 bis 4 und 6, die §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 5 bis 16 gelten über das Haushaltsjahr 2019 hinaus bis zum Tage des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2020.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

LANDESHAUSHALTSPLAN 2018/2019

- Gesamtplan -

Teil I Haushaltsübersicht

- A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben
- B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Teil II Finanzierungsübersicht

Teil III Kreditfinanzierungsplan

Hinweis: Nach § 1 Satz 2 ThürLHO wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet. Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Landeshaushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Thüringer Finanzministerium, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt. Unter folgender Internetadresse: www.thueringen.de/de/fm/haushalt steht der Haushalt 2018/2019 zur Onlineansicht und zum Download zur Verfügung.

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2018

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüs- sen für Investi- tionen, beson- dere Finanzie- rungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		80.000			80.000	33.541.100
02		1.333.900	594.900		1.928.800	29.636.200
03		38.272.200	5.007.800	36.400	43.316.400	407.008.900
04		5.679.000	19.200.500	10.186.200	35.065.700	1.342.506.200
05		107.224.000	968.200		108.192.200	216.493.400
06		14.856.100	2.877.900		17.734.000	161.897.900
07		15.021.800	199.739.800	286.629.700	501.391.300	16.699.000
08		18.411.500	365.115.100	28.854.600	412.381.200	44.248.700
09	16.100.000	7.472.900	280.200	360.000	24.213.100	45.845.800
10	600.000	34.748.700	442.745.700	266.312.700	744.407.100	165.131.600
11		7.500			7.500	7.683.800
12		500			500	433.100
16		3.062.000	460.000		3.522.000	14.324.300
17	6.584.000.000	26.569.700	1.698.526.800	466.324.600	8.775.421.100	339.157.600
18				33.002.300	33.002.300	
Summe 2018	6.600.700.000	272.739.800	2.735.516.900	1.091.706.500	10.700.663.200	2.824.607.600
Summe 2017	6.261.500.000	245.117.300	2.748.614.900	828.096.300	10.083.328.500	2.750.109.900
Vgl. zu 2017	+339.200.000	+27.622.500	-13.098.000	+263.610.200	+617.334.700	+74.497.700

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2018

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
6.030.200	10.913.200		1.030.500		51.515.000	-51.435.000
12.299.000	126.673.200		36.072.600		204.681.000	-202.752.200
59.900.900	14.744.700	1.290.000	142.324.100		625.268.600	-581.952.200
35.758.300	363.932.900		36.803.200		1.779.000.600	-1.743.934.900
138.996.600	141.228.300	1.080.000	6.190.900		503.989.200	-395.797.000
14.410.900	354.000	435.000	328.200		177.426.000	-159.692.000
33.447.300	861.131.200	23.050.000	415.382.300		1.349.709.800	-848.318.500
30.227.300	535.777.700		88.300.700	36.400	698.590.800	-286.209.600
29.813.100	21.395.700	26.852.500	92.781.600	295.000	216.983.700	-192.770.600
74.625.300	526.736.500	105.903.200	352.778.000		1.225.174.600	-480.767.500
569.700	3.200				8.256.700	-8.249.200
118.200			8.200		559.500	-559.000
70.082.100	11.395.200		26.063.100		121.864.700	-118.342.700
469.299.400	2.603.894.700	250.000	149.324.200		3.561.925.900	5.213.495.200
19.676.300	8.560.200	75.029.500	72.451.100		175.717.100	-142.714.800
995.254.600	5.226.740.700	233.890.200	1.419.838.700	331.400	10.700.663.200	0
1.102.264.000	4.961.834.200	199.929.300	1.138.141.100	-68.950.000	10.083.328.500	0
-107.009.400	+264.906.500	+33.960.900	+281.697.600	+69.281.400	+617.334.700	+0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2019

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüs- sen für Investi- tionen, beson- dere Finanzie- rungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		80.000			80.000	35.618.700
02		1.339.900	346.200		1.686.100	30.208.800
03		38.252.500	7.552.800	36.400	45.841.700	418.531.500
04		5.064.100	18.640.500	7.611.200	31.315.800	1.372.706.000
05		107.399.000	731.400		108.130.400	220.822.700
06		14.886.100	2.927.200		17.813.300	165.918.800
07		15.021.800	204.933.200	262.854.000	482.809.000	17.099.000
08		18.374.900	361.862.200	28.765.600	409.002.700	45.093.000
09	16.100.000	9.843.900	230.000	156.000	26.329.900	46.486.500
10	600.000	33.474.400	449.281.200	256.137.300	739.492.900	166.875.700
11		7.500			7.500	7.833.900
12		500			500	434.200
16		3.032.000	330.000		3.362.000	14.691.600
17	6.651.000.000	29.686.500	1.600.113.800	470.502.000	8.751.302.300	385.289.600
18				36.188.500	36.188.500	
Summe 2019	6.667.700.000	276.463.100	2.646.948.500	1.062.251.000	10.653.362.600	2.927.610.000
Summe 2018	6.600.700.000	272.739.800	2.735.516.900	1.091.706.500	10.700.663.200	2.824.607.600
Vgl. zu 2018	+67.000.000	+3.723.300	-88.568.400	-29.455.500	-47.300.600	+103.002.400

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2019

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
6.141.300	11.108.000		865.500		53.733.500	-53.653.500
11.918.500	129.238.300		34.459.100		205.824.700	-204.138.600
62.129.600	19.648.900	600.000	129.473.700		630.383.700	-584.542.000
39.861.500	344.787.200		26.975.200		1.784.329.900	-1.753.014.100
138.512.900	143.006.400		5.725.600		508.067.600	-399.937.200
14.654.900	389.300	235.000	328.200		181.526.200	-163.712.900
32.662.400	862.480.500	18.900.000	406.934.800		1.338.076.700	-855.267.700
31.033.100	537.715.600		73.777.800	36.400	687.655.900	-278.653.200
28.719.200	33.042.100	26.595.000	93.077.700	295.000	228.215.500	-201.885.600
74.537.400	531.692.500	105.405.900	342.663.000		1.221.174.500	-481.681.600
542.700	3.200				8.379.800	-8.372.300
113.200					547.400	-546.900
70.774.200	10.153.300		26.701.500		122.320.600	-118.958.600
438.265.100	2.517.555.900	250.000	147.024.200		3.488.384.800	5.262.917.500
18.991.500	6.650.000	78.253.900	90.846.400		194.741.800	-158.553.300
968.857.500	5.147.471.200	230.239.800	1.378.852.700	331.400	10.653.362.600	0
995.254.600	5.226.740.700	233.890.200	1.419.838.700	331.400	10.700.663.200	0
-26.397.100	-79.269.500	-3.650.400	-40.986.000	+0	-47.300.600	+0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2018

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen			
			2018	2019	2020	2021
		1.000 EUR				
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag					
02	Thüringer Staatskanzlei	70.696	23.957	15.816	9.331	21.593
03	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	55.254	29.125	15.315	6.147	4.668
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	72.076	35.218	23.819	13.039	
05	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	7.018	4.416	1.236	451	915
06	Thüringer Finanzministerium					
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	447.664	176.039	138.936	98.165	34.523
08	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	169.086	75.933	47.134	30.048	15.971
09	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	89.196	51.329	20.685	9.402	7.781
10	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	1.002.617	240.862	148.208	80.847	532.700
11	Thüringer Rechnungshof					
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof					
16	Informations- und Kommunikationstechnik	36.134	13.307	11.203	6.714	4.910
17	Allgemeine Finanzverwaltung	17.050	7.050	5.500	4.500	
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	71.556	64.356	7.200		
	Zusammen	2.038.346	721.591	435.050	258.644	623.061

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2019

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen		durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen		
		2018	2019	2020	2021	2022 ff.
		1.000 EUR				
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag					
02	Thüringer Staatskanzlei	70.696	29.489	11.631	10.206	7.652
03	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	55.254	35.629	18.309	10.300	7.020
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	72.076	60.136	35.796	14.439	9.900
05	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	7.018	7.778	5.278	2.500	
06	Thüringer Finanzministerium					
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	447.664	424.015	158.644	133.213	132.159
08	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	169.086	118.486	65.381	39.903	13.202
09	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	89.196	70.836	35.242	20.835	14.759
10	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	1.002.617	1.204.063	194.410	164.664	844.990
11	Thüringer Rechnungshof					
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof					
16	Informations- und Kommunikationstechnik	36.134	20.310	4.956	2.151	13.204
17	Allgemeine Finanzverwaltung	17.050	40.400	39.400	1.000	
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	71.556	71.464	61.367	10.097	
	Zusammen	2.038.346	2.082.606	630.413	409.307	1.042.886

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil II Finanzierungsübersicht 2018/2019

	Betrag für 2018 EUR	Betrag für 2019 EUR
1	2	3
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	10.700.663.200	10.653.362.600
abzüglich		
1.1. Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	51.750.000	61.650.000
1.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke		
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
1.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	331.400	331.400
Ausgaben im Finanzierungssaldo	10.648.581.800	10.591.381.200
2. Einnahmen	10.700.663.200	10.653.362.600
abzüglich		
2.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt		
2.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	473.342.200	477.527.600
2.3. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
2.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	331.400	331.400
Einnahmen im Finanzierungssaldo	10.226.989.600	10.175.503.600
3. Finanzierungssaldo	-421.592.200	-415.877.600
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Verschuldung am Kreditmarkt		
4.1. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	51.750.000	61.650.000
4.2. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt		
Saldo	51.750.000	61.650.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
5.2. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke		
6.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	473.342.200	477.527.600
Saldo	-473.342.200	-477.527.600
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	-421.592.200	-415.877.600

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2018/2019

	Betrag für 2018 Mio. EUR	Betrag für 2019 Mio. EUR
1	2	3
A. Kredite am Kreditmarkt		
I. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 2 ThürHhG 2018/2019 unter Berücksichtigung der geplanten Auswirkungen des Thüringer Gesetzes zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung)	1.377,5	1.826,3
II. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	1.429,3	1.888,0
III. Nettokreditaufnahme (+)/ Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. I abzgl. Nr. II)	-51,8	-61,7
B. Kredite im öffentlichen Bereich		
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0	0,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0	0,0
III. Netto-Tilgung im öffentlichen Bereich	0,0	0,0

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule
Vom 19. Januar 2018**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2, des § 43 Abs. 5 Satz 1 und des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 7 und 13 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Schulordnung
für die Fachoberschule**

Die Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule vom 24. April 1997 (GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2011 (GVBl. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach der Angabe "11" der Klammerzusatz "(einführendes Jahr)" und nach der Angabe "12" der Klammerzusatz "(qualifizierendes Jahr)" eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "der Klassenstufe" durch die Worte "dem einführenden Jahr" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Fachrichtungen und Schwerpunkte"
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Es können Bildungsgänge in folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten eingerichtet werden:
 1. Wirtschaft und Verwaltung mit den Schwerpunkten Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Hotel- und Tourismuslehre, Medienmanagement,
 2. Technik mit den Schwerpunkten Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Druck- und Medientechnik, Informationstechnik,
 3. Gesundheit und Soziales,
 4. Gestaltung sowie
 5. Ernährung und Hauswirtschaft."
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "die Klassenstufe 11" durch die Worte "das einführende Jahr" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe "die Klassenstufe 12" durch die Worte "das qualifizierende Jahr" ersetzt.
 - c) Folgender Absatz wird angefügt:
"(5) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn der Bewerber
 1. bereits die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzt,
 2. die Abschlussprüfung im angestrebten Bildungsgang bereits in Thüringen oder in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 3. den Bildungsgang in Thüringen oder einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen Nichtversetzung verlassen musste."
4. § 12 erhält folgende Fassung:
"§ 12
Versetzung

Ein Schüler wird in das qualifizierende Jahr versetzt, wenn er im einführenden Jahr mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht hat und sein Praktikum mit 'bestanden' bewertet worden ist. Das Praktikum ist bestanden, wenn der Schüler regelmäßig am Praktikum teilgenommen hat und den von der Schule gestellten Praktikumsauftrag erfüllt hat. Hierzu hat der Schüler einen von der Schule und von der Praktikumeinrichtung zu bestätigenden Nachweis zu führen. Für eine regelmäßige Teilnahme darf grundsätzlich nicht mehr als ein Viertel des Praktikums versäumt werden."
5. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Bis zur wiederholten Leistungsfeststellung können sie das qualifizierende Jahr weiter besuchen."
 - b) In Absatz 2 werden das Wort "Schuljahres" durch die Worte "einführenden Jahrs" und die Worte "folgenden Schuljahr" durch die Worte "qualifizierenden Jahr" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort "Schuljahr" durch die Worte "einführende Jahr" ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort "Schuljahres" durch die Worte "einführenden Jahrs" ersetzt.
6. In § 14 werden nach dem Wort "Sommerferien" die Worte "im einführenden Jahr" eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Im Abschlusszeugnis sind die Endnoten der Fächer des Pflichtunterrichts des qualifizierenden Jahrs auszuweisen."

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: eines Bruchwerts bei der Ermittlung der Endnote kaufmännisch gerundet."
- "Für die in den einzelnen Fächern im laufenden Schuljahr erzielten Leistungen ist eine Note zu bilden und auf dem Zeugnis einzutragen, sofern die Leistungen eine Beurteilung bereits zulassen."
14. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Schüler, die schlechtere Leistungen als in Absatz 1 beschrieben erbracht oder die Prüfungsfächer nach Absatz 1 nicht erfolgreich wiederholt haben, sind erst nach Wiederholung des qualifizierenden Jahrs zu einer erneuten Abschlussprüfung zuzulassen. Für die Bildung der Vornoten gilt in allen Fächern § 24 entsprechend."
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "der letzten Klassenstufe" durch die Worte "des qualifizierenden Jahrs" ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- "(6) Jeder Schüler wird mindestens in einem Fach und höchstens in drei Fächern mündlich geprüft. Die Festlegung der Prüfungsfächer erfolgt nach § 25 Abs. 1 Satz 1. Eine mündliche Prüfung findet vorrangig in den Fächern statt, in denen die Vornote schlechter als "ausreichend" lautet sowie in Fächern in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung keine ausreichend klare Entscheidungsgrundlage für die Bildung der Endnote ergeben."
- b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "letzte Schuljahr" durch die Worte "qualifizierende Jahr" ersetzt.
15. § 31 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.
16. § 35 erhält folgende Fassung:
- "§ 35
Übergangsbestimmung
- Die Bildung der Vornote in den Fächern des Pflichtunterrichts des qualifizierenden Jahrs erfolgt für Schüler, die sich im Schuljahr 2016/2017 in der Klassenstufe 11 befunden haben, in den Fächern, die bereits auch in der Klassenstufe 11 unterrichtet wurden, nach § 24 in der Fassung bis zum Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule, wenn sich hierdurch für den Schüler eine bessere Vornote ergibt."
9. In § 17 werden die Angabe "der Klassenstufe 11" durch die Worte "des einführenden Jahrs" und die Angabe "der Klassenstufe 12" durch die Worte "des qualifizierenden Jahrs" ersetzt.
10. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- "2. die Vorsitzenden der Fachprüfungskommissionen sowie
3. mindestens einen im qualifizierenden Jahr eingesetzten Klassenlehrer."
17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
11. In § 21 Abs. 1 wird die Angabe "der Klassenstufe 12" durch die Worte "des qualifizierenden Jahrs" ersetzt.
18. In Anlage 1 erhalten die erste und zweite Fußnote folgende Fassung:
12. § 24 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Auf der Grundlage der Leistungsnachweise aus dem qualifizierenden Jahr wird der Leistungsstand des Schülers in den einzelnen Fächern des Pflichtunterrichts durch den unterrichtenden Lehrer jeweils in einer Vornote zusammengefasst."
19. Anlage 2 erhält folgende Fassung:
13. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- "Ergibt sich in Fächern, in denen ausschließlich eine schriftliche oder mündliche Prüfung stattgefunden hatte, bei der Ermittlung der Endnote ein Bruchwert, so wird unter Berücksichtigung der Tendenz der Vornote auf- oder abgerundet."
- b) Folgender Satz 5 wird angefügt:
- "In Fächern, in denen eine schriftliche und eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, wird im Fall
- *** Es werden neben den Grundlagen des Fachs im Umfang von sechs Wochenstunden zwei der Schwerpunkte - Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Hotel- und Tourismuslehre oder Medienmanagement - im Umfang von jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet.
- ** 18 Wochenstunden als Zeitstunden; davon können bis zu acht Zeitstunden oder zehn Unterrichtsstunden in entsprechenden betriebs- und schuleigenen Lehrwerkstätten, Labors oder gleichwertigen Einrichtungen gehalten werden."

"Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1)

Studentenafel für die Fachoberschule
Fachrichtung: Technik

Fächer	Wochenstunden Klassenstufe	
	11	12
Pflichtunterricht		
Allgemeiner Unterricht		
Deutsch	1	4
Mathematik	2	6
Englisch	2	4
Religionslehre/Ethik	1	-
Sport	1	-
Fachtheoretischer Unterricht		
Technik 1. Schwerpunkt *	2,5	8
Technik 2. Schwerpunkt *	2,5	-
Angewandte Naturwissenschaft	-	6
Kommunikationstechniken	1	2
Sozial- und Rechtskunde	1	2
Betriebswirtschaftslehre	1	-
Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	-	2
Praktikum	**	-
Wahlpflichtunterricht ***	-	2
Gesamt	15	36

* Im einführenden Jahr werden zwei der Schwerpunkte (Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Druck- und Medientechnik, Informationstechnik) mit jeweils 50 v. H. unterrichtet. Im qualifizierenden Jahr wird ein Schwerpunkt unterrichtet. Schüler nach § 6 Abs. 1 führen einen der beiden Schwerpunkte fort.

** 18 Wochenstunden als Zeitstunden; davon können bis zu acht Zeitstunden oder zehn Unterrichtsstunden in entsprechenden betriebs- und schuleigenen Lehrwerkstätten, Labors oder gleichwertigen Einrichtungen gehalten werden.

*** Nach den Möglichkeiten der Schule zur Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts anzubieten."

20. In den Anlagen 3 bis 5 erhält die erste Fußnote jeweils folgende Fassung:

"18 Wochenstunden als Zeitstunden; davon können bis zu acht Zeitstunden oder zehn Unterrichtsstunden in entsprechenden betriebs- und schuleigenen Lehrwerkstätten, Labors oder gleichwertigen Einrichtungen gehalten werden."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Erfurt, den 19. Januar 2018

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung
Vom 16. Januar 2018**

Aufgrund des § 45 Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 23. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2016 (GVBl. S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2016 auf 45,9 v. H." durch die Angabe "2017 auf 47,9 v. H." ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2016 21 000 Euro" durch die Angabe "2017 21 400 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 16. Januar 2018

Der Minister für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 24. April 2017 (GVBl. S. 96) wird hiermit bekannt gemacht, dass

der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 4 Abs. 2 mit Ausnahme seines Artikels 3 am 1. September 2017 in Kraft getreten ist. Artikel 3 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Erfurt, den 12. Februar 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und

der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 23. November 2017 (GVBl. S. 233) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 12. Februar 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags**

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 23. November 2017 (GVBl. S. 239) wird hiermit bekannt gemacht, dass der

Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 18 Abs. 1 am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 12. Februar 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016